

noch ausdrücklich an, dass die Rechtsträger nur für rechtswidriges Verhalten ihrer Organe, das diese wem immer „schuldhaft“ zugefügt haben, haften. Damit ist kein anderer Begriff als der des Verschuldens in § 1295 Abs 1 ABGB gemeint. Mit der Einfügung des Wortes „schuldhaft“ in den § 1 Abs 1 AHG ist klar gestellt, dass Amtshaftung nach Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die kein Verschulden voraussetzen, nicht einzutreten hat, wenn ein Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet. Grundsätzlich ist also Amtshaftung immer **Verschuldens- und nicht Gefährdungs- oder Erfolgshaftung**. Auf die Gefährdungshaftung des RHG oder die analoge Anwendung anderer Haftpflichtgesetze kann also Amtshaftung nicht gestützt werden (SZ 62/32).

Gehaftet wird für **jeden Grad** des Verschuldens, also für Vorsatz, grobe und leichte Fahrlässigkeit. Bei leichtem Verschulden entfällt nur der Rückerstattanspruch des haftenden Rechtsträgers gegen das Schuld tragende Organ nach § 3 Abs 1 AHG.

Der Wortlaut des Gesetzes lässt keinen Zweifel darüber, dass kein Verschulden des Rechtsträgers unterstellt wird, sondern der Rechtsträger nur **für das Verschulden seiner Organe** haftungspflichtig wird. Rechtsträger und Organ sind nicht identisch, was etwa zur Folge hat, dass die Anschlussklärung des Geschädigten als Privatbeteiligter im Strafverfahren gegen das Organ die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs gegen den Rechtsträger nicht unterbricht (SZ 41/34). Das Organ ist jedoch nicht Erfüllungs- oder Besorgungsgelhilfe des Rechtsträgers, sondern **handelt unmittelbar für den Rechtsträger**, der dadurch erst handlungsfähig wird; es ist dazu durch den Bestellungsakt iSd § 1 Abs 2 AHG legitimiert. Sein Verhalten ist dem Rechtsträger so zuzurechnen, als hätte er ihn, wäre er dazu ohne Mitwirkung einer natürlichen Person imstande, selbst gesetzt. Da der Verschuldensmaßstab der des allgemeinen bürgerlichen Rechts ist, bindet aber zB die Annahme eines Devolutionsantrags (§ 73 Abs 2 AVG) durch die Oberbehörde, die das Vorliegen eines anderen Verschuldensmaßstabs als des bürgerlichen Rechts voraussetzt, das Amtshaftungsgericht in der Annahme eines Organverschuldens nicht (SZ 62/98).

Verschulden ist natürlich nicht Voraussetzung für die Haftung eines Rechtsträgers, wenn andere Gesetze solches nicht voraussetzen, aber im Übrigen dennoch das AHG gilt.

158

Haftungsmaßstab. Von Fahrlässigkeit wird gesprochen, wenn es an dem Fleiß und der Aufmerksamkeit mangelt, welche bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann (§ 1297 ABGB). Wer sich aber zu einem Amt bekennt und damit zu erkennen gibt, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraut, muss auch deren Mangel vertreten (§ 1299 ABGB). Diese Bestimmung normiert für die Beurteilung der von **Sachverständigen anzuwendenden Sorgfalt** und die Beurteilung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, für deren Mangel einzustehen ist, einen objektiven strengeren Maßstab: Ein Sachverständiger oder jemand, der als solcher auftritt, kann auch dann zur Haftung herangezogen werden, wenn ihm gerade wegen seiner mangelnden Fähigkeiten kein subjektiver Vorwurf gemacht werden könnte. Den in § 1299 ABGB angeführten Personen wird damit eine **Garantiehftung** auferlegt: Jeder, der eine besondere Tätigkeit ausübt, muss auch dafür einstehen, dass er die nötigen Fähigkeiten hat (SZ 49/47; *Koziol*, Haftpflichtrecht² II 183).

Art 18 Abs 1 B-VG ordnet an, dass die **gesamte** staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Dieser Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Legalitätsprinzip) ist ein wesentliches Element des rechtsstaatlichen Prinzips, das uneingeschränkt für die gesamte Vollziehung und damit auch für die Gerichtsbarkeit gilt (VfSlg 12.185/1989; *Walter* 391). Unser Staat versteht sich als Rechtsstaat, der sich am Gedanken der Rechtssicherheit orientiert; er hat daher nicht nur ein Verfassungs- und Gesetzesstaat, sondern auch ein Rechtsschutzstaat zu sein, der die Einhaltung von Verfassung und Gesetz durch entsprechende Einrichtungen sichert (*Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹ Rz 165). Die damit beauftragten Organe der Rechtsträger, die die Gesetze zu vollziehen haben, sind daher auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zu Handlungen berufenen Organe besonders ausgebildet und damit in der Lage sind, das öffentliche Amt, zu dem sie berufen sind, dem Gesetze gemäß auszuüben. Die Rechtsunterworfenen können und dürfen damit rechnen und darauf **vertrauen**, dass die Organe der Rechtsträger **die erforderlichen nicht gewöhnlichen Kenntnisse besitzen**. Zur Gewährleistung der Erfüllung der notwendigen fachlichen Voraussetzungen bestehen auch gesetzliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Ernennungsvorschriften. Es ist daher ständige Rechtsprechung und herrschende Lehre (aM *Loebenstein/Kaniak* 61), dass die Rechtsträger nach dem Maßstab des § 1299 ABGB grundsätzlich für das Fehlen der erforderlichen Kenntnisse ihrer deswegen sich rechtswidrig und schuldhaft verhaltenden Organe (SZ 69/148; SZ 68/191; SZ 62/6 und 162 uva) oder dafür einzustehen haben, dass die verantwortlichen vorgesetzten Organe nicht die notwendigen Voraussetzungen geschaffen haben, damit nur Organe für den Rechtsträger tätig werden, die die nicht gewöhnlichen Kenntnisse für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben besitzen (**Organisationsmangel; Auswahl- oder Überwachungsverschulden**; SZ 51/80; SZ 44/45 ua).

Keine Einschränkung der Haftung kann sich daraus ergeben, dass das Organ **politisch bestellt** wurde oder ein **Ehrenamt** inne hat, ohne die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen mitzubringen. Dass solche Möglichkeiten in einem demokratischen Staat bestehen, ändert nichts daran, dass die demokratisch zustande gekommenen Gesetze ordnungsgemäß vollzogen werden. Gewiss kann man vom Bürgermeister einer kleinen Gemeinde nicht juristische Vorbildung verlangen. Juristisch nicht vor- und ausgebildete Organe sind dann aber verpflichtet, sich zuverlässigen juristischen und **fachlichen Rat einzuholen**. Sie müssen also jedenfalls wissen, wo die Grenzen ihres Wissens liegen. Für ein Nichtwissen dieser Grenzen und damit auch für die Unterlassung der Einholung entsprechenden juristischen oder sonst in Betracht kommenden fachlichen Rats muss der Rechtsträger dem Geschädigten einstehen. Es entspricht dem Charakter der Republik als Demokratie und Rechtsstaat, dass der Staat und damit die Allgemeinheit das Risiko trägt, dass ein gewählter Organwähler nicht die erforderlichen Kenntnisse oder nicht den erforderlichen Fleiß hat (*Rebhahn*, Staatshaftung 459).

Anders ist die Rechtslage, wenn das Gesetz selbst die Annahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen Tätigkeit vorschreibt und gleichzeitig erkennbar in Kauf nimmt, dass dem das Amt Ausübenden nicht nur die an sich erforderliche **fachliche Ausbildung fehlt**, sondern eventuell auch die Beurteilungsfähigkeit, inwieweit fachlicher Rat eingeholt und beachtet werden müsste. Das gilt insbesondere für die von der Verfassung (Art 91 Abs 1 B-VG) sogar geforderte **Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung**. Eine

II. Amtshaftungsgesetz

Bundesgesetz vom 18. 12. 1948, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz)

BGBI 1949/20 zgd BGBI 1993/91

I. Abschnitt

Haftpflicht

§ 1. (1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung – im Folgenden Rechtsträger genannt – haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder nach privatem Recht zu beurteilen ist.

(3) Mit dem im Abs. 1 genannten Rechtsträger haftet zur ungeteilten Hand auch derjenige, als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt worden ist. Hat dieser Rechtsträger auf Grund dieser Haftung Zahlungen geleistet, so hat er an den im Abs. 1 genannten Rechtsträger einen Anspruch auf Rückersatz.

Abs 3 angefügt durch Art XXII Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 BGBI 343

Übersicht:

Rz

Allgemeines

Amtshaftung als Teil des Zivilrechts	1
Amtshaftung und supranationales Recht	2
AHG als Kodifikation	3
Geltung für weiter gehende Gesetze	4
Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	5
Polizeibefugnis Entschädigungsgesetz	6
Lauschangriff	7
Militärbefugnisgesetz	8
Impfschäden	9

 MANZ

3. Auflage
Kommentar

Amtshaftungsgesetz

AHG

Schragel